



---

**Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat**  
**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über**  
**Velowege**  
**(EG VWG)**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.100**  
Geändert: 916.500 | 916.510  
Aufgehoben: –

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.*

in Ausführung des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; VwG SR 705),

*beschliesst:*

**I.**

Neuer Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG):

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden Velowegnetzes.

**Art. 2** Velowegnetze

<sup>1</sup> Velowegnetze unterteilen sich in Velowegnetze für den Alltag und Velowegnetze für die Freizeit.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an Ausbau und Unterhalt der Velowege werden in der Verordnung geregelt.

## **II. Netzplanung**

### **Art. 3** Netzpläne

<sup>1</sup> Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet je einen Netzplan Alltag und einen Netzplan Freizeit für die Velowege.

<sup>2</sup> Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle aufeinander ab.

### **Art. 4** Verfahren

<sup>1</sup> Die Pläne für das Velowegnetz werden vom Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

<sup>2</sup> Vor der Auflage sind die Velowegnetzpläne der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen.

<sup>3</sup> Die Bezirke sorgen dafür, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere Interessierte vor Einreichung der Pläne an die Standeskommission in geeigneter Weise mitwirken können.

<sup>4</sup> Die Pläne sind vor Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

### **Art. 5** Planänderungen

<sup>1</sup> Änderungen der Velowegnetzpläne haben im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei geringfügigen Planänderungen kann von der öffentlichen Auflage abgesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Müssen bestehende Velowege aufgehoben werden, sorgt die zuständige Behörde für angemessenen Ersatz.

### **Art. 6** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne kann Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Einspracheverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

### III. Wirkung

#### Art. 7 Öffentliche Nutzung

<sup>1</sup> Die Velowege gemäss Netzplan dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

#### Art. 8 Entschädigung

<sup>1</sup> Wird ein Veloweg in den Netzplan aufgenommen, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche vom Bezirksrat festgesetzt und ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.

### IV. Erstellung und Unterhalt

#### Art. 9 Grundsätze

<sup>1</sup> Für die Erstellung und den Unterhalt der Velowege sind grundsätzlich die Bezirke zuständig.

<sup>2</sup> Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer für die Erstellung und den Unterhalt verantwortlich.

<sup>3</sup> Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann bei der Fachstelle ein Antrag auf einen Kantonsbeitrag gestellt werden. Der einmalige Beitrag beträgt 50 Prozent der Projektkosten.

<sup>4</sup> Velowege sind so anzulegen, dass sie die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.

#### Art. 10 Sicherungsmassnahmen und Einfriedungen

<sup>1</sup> Die Bezirke erstellen bei Velowegen die notwendige Sicherungen und tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

<sup>2</sup> Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so erstellt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die notwendigen Sicherungen und trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

<sup>3</sup> Wenn Einfriedungen erstellt werden, darf die zweckgemässe Nutzung des Veloweges nicht beeinträchtigt werden.

**Art. 11** Kennzeichnung

<sup>1</sup> Die Bezirke sind verpflichtet, die öffentlichen Velowege, die nicht entlang oder auf Staatsstrassen verlaufen, entsprechend den Weisungen des Bundes zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Velowege entlang oder auf Staatsstrassen sind durch den Kanton zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Anbringung der notwendigen Kennzeichnungen und Wegweiser zu dulden, wobei ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

**V. Besondere Bestimmungen****Art. 12** Aufsicht und Koordination

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Velowege sowie die Koordination der Velowegnetzplanung obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

<sup>2</sup> Dieses kann Weisungen erlassen.

**Art. 13** Kantonale Fachstelle

<sup>1</sup> Das Bau- und Umweltdepartement bezeichnet die kantonale Fachstelle für Velowege.

**Art. 14** Befahren von Wanderwegen

<sup>1</sup> Wanderwege, die aufgrund ihrer Ausgestaltung geeignet sind, gleichzeitig von Wanderinnen und Wanderer als auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sicher genutzt zu werden, können in den Netzplan aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Ausserhalb gekennzeichneter Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt.

---

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 15 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 16 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## II.

### 1.

Änderung Alpgesetz vom 30. April 1995:

### Art. 8 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Routen bzw. die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.

### 2.

Änderung Verordnung zum Alpgesetz (Alpverordnung) vom 12. Februar 1996:

### Art. 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gesuche für die Festlegung von Fahrradrouten sowie von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung der Routen. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

[Abschlussklausel]